Linklaters

Steuern Kompakt

15. November 2019

Highlights:

EuGH, Urteil vom 13.11.2019, C-641/17 („College Pension Plan of British Columbia“) – Besteuerung von an ausländische Pensionsfonds gezahlte Streubesitzdividenden verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.

BFH, Urteil vom 06.08.2019, VIII R 18/16 sowie Urteil vom 02.07.2019, IX R 13/18 – Der BFH bestätigt seine Rechtsprechung zur Behandlung von Forderungsverzichten, die den Gesetzgeber zu Gesetzesänderungen durch das JStG 2019 in § 17 Abs. 2a EStG veranlasst haben.

Besteuerung der digitalen Wirtschaft – Die OECD veröffentlicht ein weiteres Konsultationspapier zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft, das sich mit der Ausgestaltung der zweiten Säule („GloBE Tax“) befasst.

EU-DBA-Streitbeilegungsgesetz – Der Bundestag beschließt das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union.

Solidaritätszuschlag – Der Bundestag beschließt das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995.

Klimaschutz im Steuerrecht – Das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sowie das Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes wurden vom Bundestag beschlossen.

Lesefassung – Die geplanten Änderungen durch das am 7. November 2019 vom Bundestag beschlossene Jahressteuergesetz 2019 haben wir für Sie in die wesentlichen Steuergesetze eingearbeitet.

Inhalt:

EuGH / BFH / FG

BMF

Gesetzesvorhaben

EU - Ausland / Sonstiges

EuGH

Urteil vom 13.11.2019, C-641/17 („College Pension Plan of British Columbia“): Freier Kapitalverkehr

Besteuerung von an ausländische Pensionsfonds gezahlte Streubesitzdividenden verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.

Kurz kommentiert:

Der EuGH hat entschieden, dass die Besteuerung von Dividenden, die von einem kanadischen Pensionsfonds bezogen werden, in nicht zu rechtfertigender Weise gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, wenn dieser einem deutschen Pensionsfonds vergleichbar ist.

Zum Hintergrund:

Das Verfahren vor dem EuGH betrifft die Klage einer kanadischen Pensionseinrichtung (College Pension Plan of British Columbia) in der Rechtsform eines Trusts. Der Trust erbringt Altersvorsorgeleistungen und bildet hierfür versicherungsmathematische Rückstellungen, weshalb dieser als einem deutschen Pensionsfonds vergleichbar eingestuft wurde.

Der Trust erzielte Dividenden aus sog. Streubesitzbeteiligungen in Deutschland (d.h. Beteiligung zu nicht mehr als 1%), die iRd. beschränkten Steuerpflicht einem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug iHv. 15% unterlagen, da eine Reduzierung unter dem DBA Deutschland/Kanada erreicht werden konnte. Nachdem ein deutscher Pensionsfonds aufgrund steuerlich abzugsfähiger versicherungstechnischer Rückstellungen seine Bemessungsgrundlage weitgehend reduzieren kann und somit die Kapitalertragsteuer grds. in voller Höhe erstattet bzw. angerechnet bekommt, erhob der Trust nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage, um die Kapitalertragsteuererstattung zu erreichen. Das Finanzgericht München (v. 23.10.2017, 7 K 1435/15, IStR 2017, 1029) legte dem EuGH in der Folge ein Vorabentscheidungsersuchen bzgl. der Frage vor, ob diese Ungleichbehandlung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Der EuGH sah in der Definitivbesteuerung des Trusts mit 15% Kapitalertragsteuer einen Verstoß gegen die – auch gegenüber Drittstaaten anzuwendende – Kapitalverkehrsfreiheit. Hinsichtlich der Frage, ob diese Beschränkung des Kapitalverkehrs gerechtfertigt ist, kommt es insbes. darauf an, ob die nationale Regelung in Deutschland Sachverhalte betrifft, die nicht objektiv miteinander vergleichbar sind. Sofern jedoch der Trust die bezogenen Dividenden freiwillig oder aufgrund geltenden Rechts in seinem Ansässigkeitsstaat den Rückstellungen für die Altersvorsorge zuweist, die er zukünftig erbringen muss, ist dieser mit einem deutschen Pensionsfonds vergleichbar. Ob dies im vorliegenden Fall gegeben ist, muss lt. EuGH jedoch seitens des vorlegenden Gerichts geprüft werden.

Aufgrund des Drittstaatensachverhalts, war ferner zu prüfen, ob die Beschränkung des freien Kapitalverkehres wegen der sog. Stand Still Klausel des Art. 64 AEUV erfolgen konnte. Dies verneinte der EuGH aufgrund der abschließenden Aufzählung von Sachverhalten in Art. 64 Abs. 1 AEUV (z.B. Direktinvestitionen oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen). Nach Ansicht des EuGH liegen aufgrund der Portfoliobeteiligungen keine Direktinvestitionen vor. Ebenfalls erbringe der Trust keine Finanzdienstleistungen gegenüber seinen Versicherten, sondern tätige vielmehr Kapitalanlagen, um seine Pensionsverpflichtungen zu erfüllen.

Steuerfestsetzungen sollten von betroffenen ausländischen Pensionsfonds daher noch im Jahr 2019 angegriffen werden, um die Möglichkeit der Kapitalertragsteuererstattung offenzuhalten, denn aufgrund der vierjährigen Antragsfrist (vgl. § 50d Abs. 1 Satz 8 EStG) könnte so noch eine bereits im Jahr 2015 gezahlte Steuer erstattet werden.

< back >

Schlussanträge vom 14.11.2019, C-547/18 („Dong Yang Electronics“): Steuerrecht

Begriff der festen Niederlassung im Sinne von Art. 44 der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG – Tochtergesellschaft (mit Sitz in einem Mitgliedstaat) einer Muttergesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat – Ort der Dienstleistung.

Generalanwältin Kokott schlägt dem Gerichtshof vor, wie folgt zu entscheiden:

1. Eine Tochtergesellschaft einer Gesellschaft (aus einem Drittstaat) ist grundsätzlich nicht deren feste Niederlassung im Sinne von Art. 44 Satz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011.

2. Ein anderes Ergebnis ist allenfalls denkbar, wenn die vom Dienstleistungsempfänger gewählte Vertragsstruktur gegen das Verbot missbräuchlicher Praktiken verstoßen würde. Dies zu beurteilen, obliegt dem vorlegenden Gericht.

3. Die Richtlinie 2006/112/EG verlangt von einem Steuerpflichtigen ein angemessenes Maß an Sorgfalt zur Bestimmung des zutreffenden Leistungsortes. Darunter fällt jedoch nicht die Recherche und Prüfung der ihm nicht zugänglichen vertraglichen Verhältnisse zwischen seinem Vertragspartner und dessen Tochtergesellschaften.

back to top

BFH

Am 14.11.2019 im Internet veröffentlichte BFH-Entscheidungen

Zur Veröffentlichung bestimmte V-Entscheidungen:

Urteil vom 06.08.2019, VIII R 18/16 (V) sowie Urteil vom 02.07.2019, IX R 13/18 (V)

BFH entscheidet zur steuerlichen Berücksichtigung von Forderungsverzicht und Forderungsausfall in Bezug auf Gesellschafterdarlehen.

Kurz kommentiert:

In zwei gestern, 14.11.2019, veröffentlichten Entscheidungen hat der BFH seine Rechtsprechung bestätigt, aufgrund derer sich der Gesetzgeber zu Änderungen des § 17 Abs. 2a EStG im Rahmen des sog. JStG 2019 veranlasst sah (zum vgl. Steuern Kompakt vom 08.11.2019).

In der Entscheidung vom 06.08.2019 (VIII R 18/16) bestätigte der BFH seine im Urteil vom 24.10.2017 (VIII R 13/15) entwickelten Grundsätze, wonach seit Einführung der Abgeltungsteuer Gewinne wie Verluste im Zusammenhang mit Kapitalanlagen gleichermaßen zu erfassen seien, sodass der Verzicht eines Gesellschafters auf eine Darlehensforderung gegen die Gesellschaft zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führen könne. Der Verzicht des Gesellschafters auf den nicht werthaltigen Teil seiner Forderung gegen die Kapitalgesellschaft stehe einer, einen Realisationsakt darstellenden, Abtretung gleich und führe grds. zu einem gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG zu berücksichtigenden Forderungsausfall. Der Regierungsentwurf des JStG 2019 sah ursprünglich vor, in § 20 Abs. 2 EStG einen neuen Satz 3 einzufügen, wonach die Uneinbringlichkeit einer Forderung keine Veräußerung i.S.d. Satz 2 darstellt und ein entsprechender Verlust demnach steuerlich unbeachtlich sei. In dem letzte Woche vom Bundestag beschlossenen Gesetz war diese Änderung allerdings nicht mehr enthalten, sodass die Rechtsprechung des BFH im Bereich der privaten Kapitaleinkünfte vorerst weiter Relevanz besitzen wird.

In der Entscheidung vom 02.07.2019 (IX R 13/18) bekräftigte der BFH seine Auffassung aus dem Urteil vom 11.07.2017 (IX R 36/15), in welchem er seine Rechtsprechung zur Behandlung von Forderungsausfällen im Bereich des § 17 EStG dahingehend geändert hatte, dass der Ausfall des Rückzahlungsanspruchs aus einer (ehemals) eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfe eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft im Fall der Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft keine nachträglichen Anschaffungskosten i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG begründe. Die Rechtsprechungsänderung stand im Zusammenhang mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG 2008; der BFH gewährte aber Vertrauensschutz für

Sachverhalte, die bis zur Bekanntgabe der Rechtsprechungsänderung am 27.09.2017 im Vertrauen auf die alte Rechtslage bereits verwirklicht waren. Im nun entschiedenen Fall hatte ein Gesellschafter der Gesellschaft ein eigenkapitalersetzendes Darlehen gewährt, das in der Krise der Gesellschaft bestehen bleiben sollte. Hierfür machte er nach der Liquidation der Gesellschaft nachträgliche Anschaffungskosten für seine Anteile gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG geltend. Da der streitige Sachverhalt vor dem genannten Stichtag verwirklicht war, erkannte der BFH unter Vertrauensschutzgesichtspunkten nachträgliche Anschaffungskosten an.

Nach dem durch das sog. JStG 2019 eingeführten § 17 Absatz 2a Satz 3 Nummer 2 EStG gehören Darlehensverluste zu den nachträglichen Anschaffungskosten, wenn bereits die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen bei einer Krise der darlehensnehmenden Kapitalgesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Hiermit soll erreicht werden, dass solche Darlehensverluste entgegen der BFH-Rechtsprechung auch dann gewinnmindernd zu berücksichtigen sind, wenn das Darlehen nach den Grundsätzen des MoMiG zu behandeln ist (vgl. Regierungsentwurf zum JStG 2019, S. 125). Der Gesetzgeber möchte hiermit die Finanzierungsfreiheit von Unternehmen stärken. Die Änderung in § 17 EStG sollte ursprünglich zudem sicherstellen, dass Darlehensverluste auch nach der (nun nicht im Gesetz enthaltenen) Änderung des § 20 Abs. 2 EStG noch gewinnmindernd berücksichtigt werden können. Auch ohne die Änderung des § 20 Abs. 2 EStG verbleibt ihr aber dennoch der Zweck, die entgegenstehende Rechtsprechung des BFH zu überschreiben.

< back >

Beschluss vom 06.08.2019, VIII R 12/16 (V)

Auflösung einer **positiven Ergänzungsrechnung** anlässlich der **Veräußerung eines Teilmitunternehmeranteils**:

1. Erwirbt ein Mitunternehmer einen weiteren Anteil an derselben Personengesellschaft aufgrund des Todes eines Mitgesellschafters im Wege der Anwachsung hinzu, vereinigt sich der hinzuerworbene Anteil in der Regel mit dem bisherigen Mitunternehmeranteil des Erwerbers zu einem einheitlichen Mitunternehmeranteil. Dies gilt auch dann, wenn der Mitunternehmer bereits im Anwachsungszeitpunkt die Absicht hat, den hinzuerworbenen Anteil an einen anderen Mitgesellschafter zu veräußern (Anschluss an BFH-Urteil vom 22.06.2017 – IV R 42/13, BFHE 259, 258).

2. Die Auflösung oder Beibehaltung des Korrekturpostens zu den dem Gesellschafter anteilig zuzurechnenden Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens in einer positiven Ergänzungsbilanz oder -rechnung ist von der Beibehaltung des Umfangs der Beteiligung an den Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens abhängig. Im Fall der Veräußerung eines Teilmitunternehmeranteils ist die positive Ergänzungsbilanz oder -rechnung korrespondierend in Höhe des veräußerten Bruchteils des Anteils aufzulösen und das Mehrkapital insoweit in das anteilige Buchkapital des veräußerten Teilanteils einzubeziehen.

Urteil vom 22.08.2019, V R 67/16 (V)

Fehlende Selbstlosigkeit einer zu steuerbegünstigten Finanzierungszwecken **zwischengeschalteten gGmbH**:

Eine Körperschaft ist dann nicht selbstlos tätig, wenn sie die durch Spenden ihrer Gesellschafter erlangten (nicht gebundenen) Vermögensmittel ausschließlich und von vornherein zur Finanzierung einer von diesen Gesellschaftern beherrschten Personengesellschaft einsetzt.

Urteil vom 22.08.2019, V R 14/17 (V)

Steuerfreie Leistungen eines **Dirigent**en.

Alle im Internet aktuell veröffentlichten Entscheidungen des BFH finden Sie hier.

back to top

FG

Aktuelle Entscheidungen des FG Köln (veröffentlicht: 15.11.2019)
hier finden Sie u.a.

Urteil vom 10.10.2018, 9 K 3049/15
Übernahme von Verbindlichkeiten der Personengesellschaft **keine Anschaffungskosten bei Erwerb von Anteilen an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft**.

– Revision eingelegt, BFH-Az. IX R 22/19 –

Urteil vom 12.09.2018, 2 K 1950/15
Anwendung von **§ 50d Abs. 3 EStG**: Streitig ist der Anspruch auf Freistellung von Abzugsteuern i.S.d. § 50a EStG und ob die Voraussetzungen des § 50d Abs. 3 EStG erfüllt sind.

Urteil vom 27.03.2019, 3 K 769/16
Ertragsteuerliche Behandlung von **Edelmetall-Pensionsgeschäften**.

– Revision eingelegt, BFH-Az. IX R 20/19 –

Urteile vom 27.02.2019, 7 K 3002/16 und 7 K 3003/16
Erwerb aus einer nach **liechtenstein**ischem Recht gegründeten **Familienstiftung**.

– Revisionen zugelassen –

(Quelle: FG Köln, www.fg-koeln.nrw.de)

Aktuelle Entscheidung des FG Hessen (veröffentlicht: kürzlich)

Urteil vom 06.03.2019, 7 K 739/15
Streitig ist die Anwendung des **§ 15b EStG** im Zusammenhang mit einem im Jahr 2006 erfolgten **Erwerb fremdfinanzierter Inhaberschuldverschreibungen**.

– Revision eingelegt, BFH-Az. VIII R 10/19 –

(Quelle: FG Hessen, www.finanzgerichtsbarkeit.hessen.de)

Aktuelle Entscheidungen des FG Münster (veröffentlicht: 15.11.2019)
hier finden Sie u.a.

Beschluss vom 03.06.2019, 3 V 3697/18 Erb
Zur **Anwendung der 90%-Grenze** des **§ 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG**.

Urteil vom 10.10.2019, 5 K 1382/16 AO
Zum Erlass von **Säumniszuschlägen** zur **Umsatzsteuer**.

(Quelle: FG Münster, www.fg-muenster.nrw.de)

back to top

BMF

BMF-Schreiben vom 13.11.2019

Zu den **Folgen des EuGH-Urteils** vom 26.02.2019 („**Wächtler**"), C-581/17, nach dem das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz einer **Wegzugsbesteuerung ohne Stundungsmöglichkeit** entgegen steht.

BMF-Schreiben vom 13.11.2019

Einkünfte aus inländischen öffentlichen Kassen im Sinne des **§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b EStG** – BFH-Urteil vom 28.03.2018, I R 42/16.

BMF-Schreiben vom 14.11.2019

Gesonderte Prüfung möglicher größerer **Wettbewerbsverzerrungen** bei **§ 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG**.

BMF: Anwendung neuer BFH-Entscheidungen

Umfangreiche, laufend aktualisierte Übersicht über die von der Finanzverwaltung zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehenen Urteile des Bundesfinanzhofes.

back to top

Gesetzesvorhaben

EU-DBA-Streitbeilegungsgesetz

Diese Woche hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852 (en / de) des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz - EU-DBA-SBG) beschlossen und ist der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Regierungsentwurf (vgl. Steuern Kompakt vom 17.05.2019) gefolgt (zur Streitbeilegungsrichtlinie siehe detailliert Steuern Kompakt vom 26.05.2017). Die Beschlussempfehlung beinhaltet nur unwesentliche Abweichungen zum Regierungsentwurf des Gesetzes, der seinerseits stark am Referentenentwurf angelehnt war.

Durch das Gesetz wird dem Steuerpflichtigen in Umsetzung der Streitbeilegungsrichtlinie ein zusätzliches Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über Doppelbesteuerung zwischen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, das effizienter und wirksamer als bisher bestehende Verfahrensmöglichkeiten sein soll (vor allem unter den Bestimmungen der EU-Schiedskonvention von 1990). Das Verfahren besteht aus drei Abschnitten: Zunächst kann eine Streitbeilegungsbeschwerde bei der zuständigen Behörde (in Deutschland das BMF, das seine Befugnisse an das BZSt delegiert hat) eingereicht werden. Nach der Zulassung der Beschwerde wird ein Verständigungsverfahren eingeleitet. Falls die Mitgliedstaaten sich nicht innerhalb von zwei Jahren einigen können, kann ein beratender Ausschuss angerufen werden, der eine Stellungnahme zur Lösung des Streits abgibt. Sofern die Mitgliedstaaten sich innerhalb von sechs Monaten nicht einigen können, wird diese Stellungnahme für sie bindend.

Das neue Instrument tritt neben die bereits bestehenden Verfahren, also v.a. Verständigungs- und Schiedsverfahren nach DBA und der EU-Schiedskonvention und geht über diese hinaus, im Verhältnis zur Schiedskonvention ist sie bspw. nicht auf Verrechnungspreisstreitigkeiten beschränkt, sondern erfasst sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf Doppelbesteuerung zwischen EU-Mitgliedstaaten. Der Steuerpflichtige kann hierbei das für ihn günstigste Verfahren wählen. Das Verfahren nach dem EU-DBA-Streitbeilegungsgesetz beendet jedoch automatisch bereits andere laufende Streitbeilegungsverfahren, hat insoweit also Vorrang (§ 4 Abs. 4 EU-DBA-SBG).

Da die Umsetzungsfrist der Richtlinie (bis zum 30.06.2019) nicht eingehalten wurde, sieht das Gesetz eine rückwirkende Anwendbarkeit ab dem 01.07.2019 vor. Es soll auf alle Streitbeilegungsbeschwerden Anwendung finden, die ab dem 01.07.2019 in Zusammenhang mit Einkommen oder Vermögen eingereicht werden, die in einem Steuerjahr, das am oder nach dem 01.01.2018 beginnt, erwirtschaftet werden (§ 33 Abs. 1 EU-DBA-SBG). Nach Vereinbarung der zuständigen Behörden kann das Verfahren aber auch auf Streitbeilegungsbeschwerden ange-

wendet werden, die vor diesem Datum oder in Bezug auf frühere Steuerjahre eingereicht werden (§ 33 Abs. 2 EU-DBA-SBG).

Zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bedarf es nun noch der Zustimmung des Bundesrates, der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten sowie der Verkündung im Bundesgesetzblatt.

< back >

Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995

Weiterhin hat der Bundestag gestern, 14.11.2019, das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses (BT-Drs. 19/15152) in der Fassung des Regierungsentwurfes (BT-Drs. 19/14103) in 2./3. Lesung beschlossen. Durch Anhebung der Freigrenzen in § 3 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 soll der Zuschlag ab 2021 für rund 90 Prozent der aktuellen Zahler entfallen. Für höhere Einkommen jenseits der Freigrenze (ca. 6,5 %) wird eine Milderungszone eingerichtet, deren Wirkung mit steigendem Einkommen abnimmt. Für lediglich 3,5 Prozent der Zahler bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Lt. Bundesregierung könne der Solidaritätszuschlag so lange fortgeführt werden, wie ein aufgabenbezogener Mehrbedarf des Bundes bestehe. Der FDP-Vorsitzende Christian Lindner und der Mittelstandsverband haben bereits Verfassungsbeschwerden angekündigt.

Zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bedarf es noch der Zustimmung des Bundesrates, der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten sowie der Verkündung im Bundesgesetzblatt.

< back >

Klimaschutz im Steuerrecht

Heute, 15.11.2019, hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sowie das Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes beschlossen und ist den Finanzausschussempfehlungen (BT-Drs. 19/15125 sowie BT-Drs. 19/15126) gefolgt. Im Vergleich zum Regierungsentwurf gab es beim Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht keine wesentlichen Änderungen, das Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen (zu den Regierungsentwürfen siehe Steuern Kompakt vom 18.10.2019).

Zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bedarf es noch der Zustimmung des Bundesrates, der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten sowie der Verkündung im Bundesgesetzblatt.

< back >

Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie

Der Bundestag hat gestern, 14.11.2019, das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843] in 2./3. Lesung beschlossen und ist den Empfehlungen seines Finanzausschusses (BT-Drs.19/15163), die Änderungen zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/13827) enthalten, gefolgt. Neben dem öffentlichen Zugang zum Transparenzregister und diversen anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, ist u.a. eine Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen vorgesehen.

Zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bedarf es noch der Zustimmung des Bundesrates, der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten sowie der Verkündung im Bundesgesetzblatt.

Versicherungsteuerrechtsmodernisierungsgesetz

Das BMF hat am 14.11.2019 den Referentenentwurf (Stand: 22.10.2019) eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts (Versicherungsteuerrechtsmodernisierungsgesetz - VersStR-ModG) veröffentlicht.

„Jahressteuergesetz 2019“ – Lesefassung

Wie in Steuern Kompakt vom 08.11.2019 berichtet, hat der Bundestag am 07.11.2019 das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. Jahressteuergesetz 2019 – JStG 2019) beschlossen Die geplanten Änderungen können Sie nun auch unserer Lesefassung (Band I / Band II) entnehmen.

Die abschließende Beratung des Bundesrates zum JStG 2019 wird voraussichtlich am 29. November 2019 stattfinden.

< back >

Weitere Gesetzesmaterialien finden Sie **hier**.

back to top

EU - Ausland

Konsultationspapier der OECD zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft – Zweite Säule („GloBE Tax“)

Die OECD hat am 08.11.2019 ein weiteres Konsultationspapier zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft veröffentlicht. Das Dokument des OECD-Sekretariats befasst sich mit technischen Fragen in Zusammenhang mit der genaueren Ausgestaltung der zweiten Säule („Pillar Two“), durch die – auf Vorschlag Deutschlands und Frankreichs – ein gewisses Mindestbesteuerungsniveau weltweit erreicht werden soll. Vorgesehen ist eine "Global Anti-Base Erosion Tax" (kurz: GloBE Tax), die nach dem momentanen Diskussionsstand vier Ausprägungen haben soll:

> Eine Hinzurechnungsbesteuerung von Einkünften einer ausländischen Konzerngesellschaft, soweit deren Einkommen einer Besteuerung unterhalb einer maßgeblichen Mindestbesteuerung liegt und zwar unabhängig davon, ob aktive oder passive Einkünfte vorliegen oder ein eingerichteter und ausgeübter Geschäftsbetrieb besteht (sog. Income Inclusion Rule),

> ein Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode nach dem anwendbaren DBA, wenn ausländische Betriebsstätteneinkünfte (oder die Einkünfte ausländischer Immobilien, die nicht Teil einer Betriebsstätte sind) nicht der definierten Mindestbesteuerung unterliegen (Switch Over),

> die (teilweise) Versagung des Betriebsausgabenabzugs bei Zahlungen an eine ausländische Konzerngesellschaft, soweit diese Zahlungen im Ausland nicht der Mindestbesteuerung unterliegen (sog. Undertaxed Payment Rule), sowie

> als Ergänzung zur Undertaxed Payment Rule die Einführung von Quellensteuern bzw. die Versagung von DBA-Vorteilen (z.B. reduzierte Quellensteuersätze), soweit Zahlungen an ausländische Konzerngesellschaften nicht der Mindestbesteuerung unterliegen (Subject to Tax Rule).

Die von dem Konsultationspapier angesprochen Fragen betreffen drei Themenkomplexe:

> In einem ersten Teil wird die Frage angesprochen, auf Grundlage welcher Zahlen eine Mindestbesteuerung angenommen werden soll. Die Überleitung sämtlicher Gesellschaften eines Konzerns auf das Steuerrecht des Staates der Konzernobergesellschaft wird (zu Recht) als zu aufwendig und damit zu teuer angesehen. Daher wird vorgeschlagen, die Zahlen der (handelsrechtlichen) Konzernbilanz heranzuziehen. Diese bedürfen anschließend einer Anpassung oder Überleitung. Insoweit wird ein Handlungsbedarf sowohl für permanente als auch für temporäre Differenzen gesehen. Im Konsultationspapier finden sich verschiedene Vorschläge, wie diese Anpassungen erfolgen können (z.B.

Herausrechnung von Dividenden bei der empfangenden Gesellschaft (zu dauerhaften Differenzen), Vortrag bzw. Gutschrift von Steuern aus einem Jahr für Folgejahre oder eine mehrjährige Betrachtung). Anmerkungen zu diesen Vorschlägen werden erbeten.

> Unter dem Begriff des sog. Blending (deutsch: Mischung) wird bei der Prüfung, ob Einkünfte einer gewissen Mindestbesteuerung unterliegen, gefragt, ob auf die Steuerquote der weltweiten Einkünfte eines Konzerns, auf die in einem bestimmten Land oder auf die Steuerquote jeder einzelnen Gesellschaft abgestellt werden soll. Zugunsten der ersten Variante, die das Konzept der GloBe Tax vermutlich konterkarieren würde, werden Vereinfachungsgründe angeführt, indem darauf hingewiesen wird, dass sich andernfalls das Problem der Behandlung von Steuergruppen, von Betriebsstätteneinkünften, von steuerfreien Dividendeneinkünften sowie der Anrechnung bereits vorhandener Quellensteuern oder Hinzurechnungssteuern stellen würde. Lediglich das Problem der zeitlichen Volatilität stellt sich in allen Fällen (Gewinne werden im ersten Jahr erzielt, Verluste im folgenden Jahr, was im Verlustjahr zu einer Niedrigbesteuerung führen kann).

> In einem dritten Teil wird schließlich erfragt, ob und welche Ausschlüsse von der GloBe Tax oder Mindestschwellenwerten gegeben sein sollen.

Das Konsultationspapier stellt sehr plastisch die Probleme dar, die sich stellen, wenn über eine genaue Ausgestaltung der Mindestbesteuerung nachgedacht wird. Dies wird auch noch einmal durch die Beispiele im Anhang A zu dem Papier erhellt.

Stellungnahmen zu dem Konsultationspapier werden bis zum 2. Dezember 2019 entgegengenommen. Am 9. Dezember 2019 soll sodann eine öffentliche Anhörung bei der OECD stattfinden, die im Internet auf der Seite der OECD live mitverfolgt werden kann.

Das Inclusive Framework on BEPS soll Anfang 2020 seinen Abschlussbericht zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft verfassen, und die gesetzlichen Einzelheiten sollen während des Jahres 2020 ausgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang hatte die OECD bereits am 9. Oktober 2019 einen Vorschlag für einen vereinheitlichten Ansatz („Unified Approach“) im Zusammenhang mit der ersten Säule („Pillar One“) veröffentlicht (siehe hierzu Steuern Kompakt vom 11.10.2019). Insgesamt knüpfen die beiden Konsultationspapiere an die bisherigen Arbeiten des Inclusive Framework an (Programme of Work vom 31.05.2019, siehe hierzu Steuern Kompakt vom 07.06.2019 sowie Policy Note vom 23.01.2019, siehe hierzu Steuern Kompakt vom 15.03.2019).

back to top

Sonstiges

BaFin vom 15.11.2019

Die BaFin hat ihr Journal vom November veröffentlicht.

back to top

Kontakt:

Dr. Sebastian Benz
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht
Partner
E-Mail: sebastian.benz@linklaters.com
Tel. : + 49 211 22977 592

Heike Glaser
Dipl.-Finw. (FH), Steuerberaterin

E-Mail: heike.glaser@linklaters.com
Tel. : +49 89 41808 535

Eine Auflistung der Büros finden Sie unter www.linklaters.com/Locations.

Autor: Servicebereich Knowledge & Learning Germany - Fachbereich Steuern
Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

Die Veröffentlichung enthält gegebenenfalls Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter http://www.linklaters.com/regulation.

Ihre Kontakt-Daten sind in unserer Datenbank gespeichert und werden in Übereinstimmung mit unserer Global Privacy Notice verwendet. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros und verbundenen Unternehmen ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte für deren Zwecke findet nicht statt. Wenn Sie diese Publikation nicht mehr erhalten möchten oder Ihre Daten nicht korrekt sind, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an Steuern.Kompakt@linklaters.com mit.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2019.